

Schwurgerichtshof selbst, sowie die Vorschriften über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und Bertheidigung auch für das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

§ 44.

Der Präsident kann nach Vorlesung des Anklageerkenntnisses dasselbe den Geschwornen durch nähere Darlegung seines Inhalts erläutern.

§ 45.

Die Zeugen werden entweder vor oder nach ihrer Abhörung vereidet. Von der Vereidung ist nur abzusehen, wenn

a) der Zeuge die Vereidung abzulehnen befugt ist und von diesem Befugnisse Gebrauch macht, oder wenn

b) der Zeuge eidesunfähig ist, oder wenn

c) die Vereidung mit Rücksicht darauf, daß die Aussage als unwahr sich darstellt, bedenklich erscheint, oder wenn

d) der Staatsanwalt und der Bertheidiger übereinstimmend auf die Vereidung verzichten, oder wenn

e) der Zeuge bereits früher vereidet worden und daher auf den geleisteten Eid zu verweisen ist.

Es können jedoch die Geschwornen, wenn sie bei der Berathung über den Wahrspruch sich davon überzeugen, daß die Aussage in dem Falle unter c. nicht als unwahr sich darstelle, oder daß die Aussage in dem Falle unter d. als erheblich anzusehen und ihre Vereidung angemessen sei, hierauf nachträglich antragen. Diesem Antrage ist von dem Gerichte Folge zu geben. An der Vorschrift des Art. 224 Abs. 3 wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Die Unterlassung der Bemerkung wegen der eidlichen Bestärkung einer vorgelesenen Aussage in den Fällen des Art. 289 der Strafproceßordnung begründet die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das Erkenntniß, wenn die Aussage unbeeidet gewesen und überdies der Angeklagte die Unterlassung bis zum Schlusse der Beweisaufnahme gerügt hatte, der Rüge aber nicht abgeholfen worden war.

§ 46.

Auch jeder Geschworne kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen, sowie an den Angeklagten nach dem Schlusse der Befragung stellen.

Nicht minder kann jeder Geschworne von dem Präsidenten verlangen, daß derselbe über einzelne Thatsachen, welche den Gegenstand der Befragung gebildet